

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 18. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2026)

zum Thema:

Inobhutnahmen im Zusammenhang mit Geschlechtsdysphorie

und **Antwort** vom 1. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. September 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26899
vom 18. August 2026
über Inobhutnahmen im Zusammenhang mit Geschlechtsdysphorie

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen erfolgte in Berlin seit 2020 bis zum 30. Juni 2026 eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII im Zusammenhang mit Geschlechtsdysphorie, Geschlechtsidentität oder einem Transitionswunsch (bitte nach Jahr, Bezirk, Alter und Geschlechtseintrag aufschlüsseln)?
2. In wie vielen dieser Fälle widersprachen Sorgeberechtigte einer Änderung des Geschlechtseintrags, einer Behandlung mit Pubertätsblockern oder gegengeschlechtlichen Hormonen oder einem operativen Eingriff?
3. Wie werden solche Fallkonstellationen in Jugendämtern und amtlicher Statistik erfasst; falls keine Kennzeichnung besteht, welche anonymisierte Aktenauswertung ist zur Beantwortung möglich und welcher Aufwand entstünde?
4. Von wem wurden die Inobhutnahmen angeregt oder veranlasst, insbesondere von Minderjährigen selbst, Jugendämtern, Schulen, Beratungsstellen, Ärzten, Familiengerichten oder der Polizei?
7. Wie lange dauerten die Inobhutnahmen, wie wurden sie beendet, und in wie vielen Fällen erfolgten währenddessen eine Personenstandsänderung oder eine hormonelle bzw. operative Behandlung?

Zu 1. bis 4. und 7.: Eine Inobhutnahme gemäß § 42 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann oder ein Kind oder ein/e Jugendliche/r darum bittet, in Obhut genommen zu werden.

Ob eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen vorliegt wird an Hand von berlineinheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren im 4-Augen-Prinzip eingeschätzt. Indikatoren sind u. a. Vernachlässigung, Misshandlung, häusliche Gewalt oder Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen. Geschlechtsidentität oder ein Transitionswunsch sind für sich genommen keine Indikatoren für eine dringende Kindeswohlgefährdung. Auch die Geschlechtsdysphorie, die den seelischen Leidensdruck beschreibt, den eine Person empfindet, weil ihr körperliches Geschlecht bei der Geburt nicht mit ihrer gefühlten Geschlechtsidentität übereinstimmt, ist für sich genommen noch kein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung, welche eine sofortige vorläufige Schutzmaßnahme gemäß § 42 SGB VIII erfordert.

Mögliche mit der Geschlechtsdysphorie zusammenhängende Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung, wie zum Beispiel psychische oder physische Gewalt oder gesundheitliche Gefährdungen durch psychische Erkrankungen, müssen im individuellen Einzelfall bewertet werden. Eine statistische Erfassung von Kinderschutzfällen erfolgt nach den o. g. Indikatoren der Kindeswohlgefährdung. Insofern werden die hier detailliert angefragten Daten im Zusammenhang mit Geschlechtsdysphorie statistisch nicht erfasst.

Eine anonymisierte Aktenauswertung ist nicht möglich. Die personenbezogenen Jugendhilfeakten werden in den Jugendämtern geführt.

5. Nach welchen fachlichen und rechtlichen Kriterien wird die Ablehnung einer geschlechtsbezogenen Maßnahme durch Sorgeberechtigte von einer Kindeswohlgefährdung unterschieden, und welche Rolle spielen § 8a SGB VIII sowie §§ 1666, 1666a BGB?

Zu 5.: Die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erfolgt immer im individuellen Einzelfall. In die Gefährdungseinschätzungen müssen immer verschiedene Indikatoren und Risikofaktoren einbezogen werden. Auch bei einer Geschlechtsdysphorie müssen immer soziale und gesundheitliche Faktoren abgewogen werden.

Bei starken gesundheitlichen Gefährdungen, die durch die Ablehnung von medizinischen Maßnahmen entstehen können, muss ggf. das Familiengericht Entscheidungen gemäß §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) treffen. Auch das Familiengericht

entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten und Prüfung der Sachverhalte im individuellen Einzelfall.

6. Welche ambulanten Hilfen, unabhängigen Zweitmeinungen, Beratungen und familiengerichtlichen Klärungen müssen vor oder während einer Trennung geprüft werden, und wie werden Eltern und Minderjährige beteiligt?

Zu 6.: Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgt gemäß § 8a SGB VIII grundsätzlich im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

Den Erziehungsberechtigten sind zur Abwendung der Gefährdung Hilfen, die geeignet und notwendig sind, anzubieten. Hierzu gehören u. a. ambulante Hilfen oder entsprechende Beratungsangebote, u. a. von Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit dies nicht den Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage stellt.

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger oder der Einrichtungen der Gesundheitshilfe notwendig ist, hat das Jugendamt gemäß § 8a Absatz 3 SGB VIII auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken.

Wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, muss das Jugendamt die anderen, zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen, selbst einschalten.

8. Zu wie vielen Widerspruchs-, Beschwerde- oder Gerichtsverfahren kam es, welche Kosten entstanden, und welche Dienstanweisungen, Schulungen oder Änderungen der Erfassung plant der Senat?

Zu 8.: Statistische Daten im Sinne der Anfrage liegen nicht vor.

Eine Änderung von Ausführungsvorschriften und Erfassungen ist nicht vorgesehen, da eine Kindeswohlgefährdung in Folge einer Geschlechtsdysphorie nur vorliegt, wenn das soziale und/oder familiäre Umfeld u. a. mit Formen der Gewalt, der Vernachlässigung oder Misshandlung reagiert.

Statistische Daten bezogen auf diese Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor.

Fortbildungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen bietet regelhaft das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) an.

Berlin, den 1. September 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie